

Neue Spielräume im Straßenrecht

11. Oktober 2025 Kommunaltag Brandenburg, GBK
Anja Hänel, VCD Brandenburg e.V.

Novellierung des Straßenrechts

- 25. Januar 2024
Verabschiedung des Brandenburgischen Mobilitätsgesetzes
und Novelle des Brandenburgischen StraßenG
- 14. Juni 2024
Novelle des StraßenverkehrsG (Bund)
- 5. Juli 2024
Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- 9. April 2025 in Kraft treten der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

§ 45 (1) Satz 7 StVO

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

...

7. zur Verbesserung des Schutzes der **Umwelt**, darunter des **Klimaschutzes**, zum Schutz der **Gesundheit** oder zur Unterstützung der geordneten **städtebaulichen Entwicklung**, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich
 - a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
 - b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.



Radverkehr

Es wird leichter

- Kfz-Fahrstreifen oder Parkspuren -> Fahrradwegen
- Parkplätzen -> Radabstellanlagen

Bisher Nachweis

- einer besonderen Gefahrenlage oder
- die überwiegende Nutzung durch den Radverkehr.

Jetzt nur noch Nachweis

- dass durch die Maßnahmen der öffentliche Personennahverkehr sowie der Kfz-Verkehr nicht unangemessen eingeschränkt werden.



Fußverkehr

- Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) können leichter angeordnet werden.
- Es muss keine besondere Gefährdung mehr nachgewiesen werden
- In Tempo 30-Zonen darf es jetzt Zebrastreifen geben



Busspuren

- Bussonderfahrstreifen können leichter angeordnet werden
- Nachweis von 20 Bussen pro Stunde wird sehr wahrscheinlich entfallen



Elektromobilität und Carsharing

- Einrichtung von Sonderfahrstreifen für neue Mobilitätsformen ist möglich
- Diese sind bis Ende 2028 befristet
- Ziel -> neue Mobilitätsformen besser zu etablieren



Tempo 30

- nun auch an Spielplätzen, an hochfrequentierten Schulwegen, an Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen möglich
- Zebrastreifen sind möglich
- Lückenschluss auf Hauptverkehrsstraßen: bis zu 500 Meter zwischen zwei bestehenden Tempo-30-Abschnitten
Bisher lag die Obergrenze bei 300 Metern.
- Noch offen: wie die Nachweispflichten geregelt werden



Bewohnerparken

- Zonen für das Bewohnerparken können schon bei zu erwartendem Parkdruck ausgewiesen werden.
- Bisher Nachweispflicht: Nachfrage > als Angebot überstieg.
- Jetzt: Stärkung der städtebaulichen Entwicklung und einer vorausschauenden Planung



Ladezonen

- Ein bundeseinheitliches Zeichen für Ladezonen soll eingerichtet werden.
- Bisher unterschiedlichen Möglichkeiten zur Ausweisung von Zonen für die Be- und Entladung von Fahrzeugen, -> Verwirrung
- Klar gekennzeichnete und gesonderte Ladezonen sollen das Parken in zweiter Reihe verringern, und Verkehrssicherheit erhöhen

Fazit StVO

- Städtebauliche Planung und Gestaltung wird gestärkt
- Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmenden wird verbessert

Foto: VCD Deutschland



Brandenburgisches Moilitätsgesetz

Abschnitt 1 - Mobilitätsgrundsätze

- §1 (3) Orientierung an den Sektorzielen Verkehr des Klimaplanes => schrittweise Reduzierung bis spätestens 2045 klimaneutral
- §1 (5) Vision Zero jetzt gesetzliches Ziel der Verkehrssicherheit
- §3 (1) Ausbaustandards von Straßen müssen auch Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit berücksichtigen
- §4 (1) möglichst geringe Rauminanspruchnahme → mehr Aufenthaltsqualität
- § 5 Vorrang für den Umweltverbund
- Erstmals rechtliche Regelungen für den Rad- und Fußverkehr u.a. Aufstellung eines landweiten Radnetzes

Brandenburgisches StraßenG

- §2 (3) 3 Radwege sind selbstständig, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- §3 (1) Radschnellwegeverbindungen
- § 18a Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing
- Landesstraßenbedarfsplan wurde gestrichen

Exkurs: Schulstraßen

- Temporäre Sperrung einer Straße vor der Schule zu Schulbeginn und –ende, meist für eine halbe Stunde.
- Bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung: sogenannte Teileinziehung
- Die Teileinziehung ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. §8 (2) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- Hilfreich: Rechtsgutachten von VCD und Kinderhilfswerk von 9/2024
- Changing Cities: Aktionstage für Schulstraßen vom 5. bis 25. Mai 2025.

Quellen

- https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2024/UEbersicht_Strassenverkehrsrechtsreform/Agora-Verkehrswende_Reform_Strassenverkehrsrecht_Uebersicht.pdf
- <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehrswende-endlich-mehr-spielraeume-fuer-staedte>
- https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Mobilitaetswende/241007_Gutachten_StVO_Novelle_D_UH.pdf

Kontakt



Anja Hänel

VCD Brandenburg: Haus der Natur, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam,
Tel. 0331 - 201 55 60, E-Mail: info@vcd-brandenburg.de

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!